

**Hinweise für Antragstellende zur Antragstellung gemäß § 25b Abs. 1 Nr. 16 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) mit *inländischen Studiengängen / Studiengangkombinationen*:**

Um einen reibungslosen und zügigen Prüfprozess zu gewährleisten, bitten wir Sie, folgende Hinweise gründlich durchzulesen und zu beachten.

**§ 25b Abs. 1 (...)**

**„(...) 16. sonstige Personen, deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von erbrachten Leistungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiengangs oder mehrerer abgeschlossener Studiengänge im In- oder Ausland, die oder der mindestens einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des auf der Internetseite [www.dqr.de](http://www.dqr.de) veröffentlichten Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht oder entsprechen, festgestellt hat, wobei die Leistungen in den Bereichen**

- a) Grundlagenwissen zur sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik und zur Erziehung und Bildung,**
- b) institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,**
- c) Entwicklung, Lebenslagen und Lebenssituationen von Kindern,**
- d) professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,**
- e) Kontextwissen aus Bezugsdisziplinen,**
- f) Reflexion und Selbstevaluation**

**erbracht worden sein müssen und einen Umfang von insgesamt mindestens 95 Creditpoints aufweisen müssen; dabei werden Leistungen nach Buchst. e höchstens mit 30 Creditpoints und Leistungen nach Buchst. f höchstens mit 15 Creditpoints berücksichtigt.“**

Die neu geschaffene Prüfung der Eignung aufgrund von erbrachten einschlägigen Studienleistungen stellt einen **Auffangtatbestand** dar. **Im Vorfeld zur Antragstellung** sollte daher dringend geprüft werden, inwiefern der absolvierte Studiengang den Nr. 1 - 15 in § 25b Abs. 1 HKJGB entspricht bzw. als gleichwertig dazu anerkannt werden kann.

Zur Überprüfung werden hier nochmals die in Nr. 1 - 15 des § 25b Abs. 1 HKJGB bereits anerkannten Studiengänge genannt:

„(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat,
14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,
15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger (...).“

Sofern ein Studiengang den vorgenannten Abschlüssen **nicht entspricht** (z.B. nicht-einschlägiger Bachelorstudiengang und einschlägiger Masterstudiengang; Pädagogik im Nebenfach mit pädagogischem Masterstudiengang; nicht-einschlägiger Bachelorstudiengang mit zusätzlichen pädagogischen Wahlmodulen) kann **eine individuelle Prüfung des Studiengangs bzw. der Studiengangkombination** daraufhin vorgenommen werden, ob **mindestens 95 Creditpoints einschlägige Studieninhalte** festgestellt werden können.

95 Creditpoints entsprechen einem Studiumumfang von ca. 3,5 Semestern Vollzeitstudium einschlägiger Inhalte, in Teilzeit bzw. in Kombination mit anderen Fächern verlängert sich die Semesteranzahl entsprechend.

Im Zuge der Prüfung wird eine Zuordnung der vorgelegten Studieninhalte von einem oder mehreren Studiengängen anhand einer Kompetenzliste vorgenommen. Die Kompetenzliste beinhaltet folgende Themenfelder:

- a) Grundlagenwissen zur sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik und zur Erziehung und Bildung,
- b) institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,

- c) Entwicklung, Lebenslagen und Lebenssituationen von Kindern,
- d) professionelles Handeln und pädagogische Interaktion
- e) Kontextwissen aus Bezugsdisziplinen (kann mit höchstens 30 CP angerechnet werden)
- f) Reflektion und Selbstevaluation (kann mit höchstens 15 CP angerechnet werden).

Nicht anrechenbar sind allgemeine Inhalte wie z.B. „wissenschaftliches Arbeiten“, „Statistik“ oder Creditpoints die im Rahmen von Praxiseinheiten oder dem Verfassen der Bachelor-Thesis erworben wurden.

Sollten Sie unsicher sein, inwieweit Ihre erbrachten Studienleistungen den Umfang anrechenbarer Inhalte erfüllen, besteht auch die Möglichkeit der Beratung im Vorfeld ([kitafachkraft@hsm.hessen.de](mailto:kitafachkraft@hsm.hessen.de)).

Als Voraussetzung zur Prüfung sind die erforderlichen Unterlagen vom Antragstellenden (betreffende Person) einzureichen. Notwendige Unterlagen sind:

- Antragsformular
- Lebenslauf
- Abschlusszeugnis des betreffenden Studiengangs mit einschlägigen Inhalten
- eine Übersicht der Hochschule über die erbrachten Studienleistungen mit Angaben der jeweiligen Anzahl der Creditpoints (oder je nach Nachweis der Semesterwochenstunden = SWS)
- PDF oder Kopie des entsprechenden Modulhandbuchs des erbrachten Studiengangs (mit Gültigkeit zum Zeitpunkt des Studienabschlusses).

Bei dem vorliegenden Antragsdokument handelt es sich um ein beschreibbares PDF-Dokument. Dieses kann **von der antragstellenden Person selbst ausgefüllt** werden. Es können nur Anträge geprüft werden, die **vollständig ausgefüllt** sind.

Der vollständige Titel und die konkrete Anzahl der erbrachten Semesterwochenstunden des absolvierten Studiengangs / der Studiengänge muss zwingend aus den Nachweisen ersichtlich sein. **Ein Nachweis ohne die genannten Angaben kann nicht in die Prüfung einbezogen werden.**

Das Antragsformular sowie alle Nachweise können als PDF oder Scan gebündelt per E-Mail an das Postfach [kitafachkraft@hsm.hessen.de](mailto:kitafachkraft@hsm.hessen.de) gesendet werden.

Im Einzelfall können bei Zweifeln an der Echtheit der Dokumente entsprechend beglaubigte Papierdokumente nachgefordert werden, die nach Aufforderung postalisch eingesendet werden müssen.

Wir bedanken uns für die Beachtung der Hinweise!

Antrag auf

***Feststellung der Eignung als Fachkraft aufgrund von erbrachten einschlägigen Leistungen  
im Rahmen eines abgeschlossenen Studiengangs/ Studiengängen***

nach

**§ 25b Abs. 1 Nr. 16 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)**

**Angaben zur betreffenden Person**

**Antragstellerin / Antragsteller**

Name:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mailadresse:	

**Angaben zu Studiengängen auf DQR-Niveaustufe 6 der antragstellenden Person**

Datum des Studienabschlusses	Bezeichnung des Studiengangs laut Abschlusszeugnis	Umfang der insgesamt erbrachten Semesterwochenstunden

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

---

*(Unterschrift der antragstellenden Person)*